

öfters angefochtene¹ und vertheidigte Pergament einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen.

Die bisher dem Dictat allein entstammenden Zweifel erwiesen nun bei der Autopsie sofort insofern ihre Berechtigung, als der Vergleich mit dem nach Sickel von demselben Schreiber (HD) herrührenden DO II. 293 vom gleichen Datum mit vollkommener Sicherheit ergab, dass das D. 297 nur als Nachzeichnung gelten kann². Freilich haben wir hier, wie die beigegebene Tafel zeigt, eine mit seltenem Geschick durchgeführte Nachahmung der Schrift des HD vor uns, so dass bei nicht unmittelbarem Vergleich der Originale selbst die irrthümliche Anschauung durchaus begreiflich wird.

So aber zeigen beide Diplome bei aller Aehnlichkeit der einzelnen Formen doch so unverkennbare Unterschiede im ganzen Charakter ihrer Schrift, dass selbst bei einer gewissen Variabilität, wie sie dem HD unter dem Einfluss von Vorurkunden oder sonstigen Vorlagen eigen gewesen zu sein scheint³, eine Identificierung ausgeschlossen ist⁴.

1) Die Anfechtung beruhte auf der an dem Diplom selbst vorgenommenen Verfälschung durch Umänderung der Daten zu einem D. Otto's I. von 963. Die ältere Litteratur verzeichnet B. Kronthal, Zur Geschichte des Klosters S. Blasien (Diss., Breslau 1888) S. 4, der dann selbst in längerer Ausführung für die vollkommene Echtheit des Diploms eintritt. 2) Dem Grossh. General-Landesarchiv zu Karlsruhe bin ich für Uebersendung der älteren Diplome für S. Blasien, dem Kgl. Allgemeinen Reichsarchiv zu München für Uebersendung des Vergleichsmaterials zu lebhaftem Danke verpflichtet. 3) Ich entnehme dies den mir von Herrn Dr. J. Lechner in Wien aus dem Apparat der dortigen Diplomata-Abtheilung freundlichst übersandten Facsimiles. 4) Die Tafel, die ich wiederum der Liberalität der Redaction dieser Zeitschrift verdanke, ist in der Lichtdruckanstalt von Jul. Manias in Strassburg hergestellt. Sie giebt die Schriftproben in natürlicher Grösse wieder. Dadurch war zwar eine gewisse Beschränkung geboten, doch reicht das Vorhandene, wie ich glaube, zur Bildung eines selbständigen Urtheils vollkommen aus. Ueberdies sind zufällig bereits von beiden Diplomen alte Facsimiles vorhanden, die, in Kupferstich hergestellt, den Originalen nicht in genügendem Masse gerecht werden, aber doch die gröberen Differenzen (z. B. in der Datumzeile) deutlich machen, und zwar findet sich ein Facsimile des D. 297 bei Gerbert, *Historia Silvae Nigrae* Bd. III und augenscheinlich von derselben Platte herrührend bei Neugart, *CD. Alemannicus* Bd. I, das Diplom vollständig und im Ganzen recht gut wiedergebend; nur ein Bruchstück des DO II. 293 und dieses in geringwerthiger Ausführung bietet dagegen das Chron. Gotwicense zu S. 194.

Die eingehende palaeographische Betrachtung müsste sämmtliche dem HD zugeschriebenen Diplome berücksichtigen. Da jedoch von den anderen Stücken keine Facsimiles publiciert sind, so beschränke ich mich auf einzelne typische und von diesem Schreiber dauernd beibehaltene